

kurz zuvor gestorben war⁴. Auf Gemmekes Angaben habe ich mich in meinem Aufsatz über Otto Beckmann in dieser Zeitschrift gestützt, ohne damals den genauen Todestag ermitteln zu können⁵.

Nun findet sich im Archiv der Paderborner Abteilung unseres Vereins in Acta 78 eine von F. J. Gehrken angefertigte Abschrift des Visitationsprotokolls von 1540. Danach war Otto Beckmann, als er am 26. März durch ein Reskript des Kurfürsten Hermann (von Wied) mit dem Lizentiaten Conrad Thor Mollen, Kanoniker am Busdorf und Offizial, und Diedrich von Niehusen, Scholaster im Paderborner Domkapitel, als Mitkommissar zur Visitation der freiweltlichen Abtei Neuenheerse bestellt wurde, Pastor und Rektor der Pfarrkirche zu Warburg. Am Sonntag nach Allerheiligen (2. Nov.) begab er sich nach Neuenheerse, um am folgenden Morgen mit den anderen Kommissaren die Visitation zu beginnen. Die Verhandlungen konnten damals nicht zu Ende geführt werden, ihre Fortsetzung wurde auf den Montag nach Exaudi (11. Mai) 1540 anberaumt. Am festgesetzten Tage fanden sich die Kommissare wieder in Neuenheerse ein, allerdings ohne Otto Beckmann, der wie es im Bericht heißt, am Dienstag vor Exaudi (4. Mai) gestorben war⁶. Damit ist also der 4. Mai 1540 als Todestag Otto Beckmanns nachgewiesen.

⁴ A. Gemmeke, Geschichte des adeligen Damenstiftes Neuenheerse (1931) S. 215.

⁵ Kl. Honselmann, Otto Beckmann und sein Sammelband von Reformationsschriften, WZ 114 (1964) S. 243–268.

⁶ Nach Abschrift des Notariatsaktes vom 13. Mai 1540 mit Nachzeichnung des Notariatsiegels im Kopiar des Dechanten Crux im Pfarrarchiv Neuenheerse S. 75 ff. Abschrift davon in Acta 78 des Altertumsvereins Paderborn.

Friedrich Keinemann: Die Resignation des Paderborner Domherrn Maximilian Friedrich von Elverfeldt (1805)

Es waren nicht immer Neigung und Berufung zum geistlichen Stande, welche im alten Reich die Söhne des Adels bewogen, in die Domkapitel der Hochstifte einzutreten. Standesgemäße Versorgung und soziales Prestige standen häufig im Vordergrund. Für beschauliche Naturen war mit der Erlangung einer Kapitelspründe die ideale Möglichkeit gegeben, gelehrten Interessen und Neigungen nachzugehen und z. B. Münz- und Büchersammlungen anzulegen¹. Aber auch für den ehrgeizigen, tatendurstigen jungen Mann bot sich als Kapitular die Möglichkeit, in die höchsten Stellen der Regierungskollegien aufzusteigen, da der Landesherr in den geistlichen Staaten auf Grund der Wahlkapitulationen vielfach verpflichtet war, hierzu Mitglieder seines Domkapitels auszuwählen. Gelang es dem Kapitular, eine

¹ Vgl. L. A. Veit: Mainzer Domherren vom Ende des 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts in Leben, Haus und Habe. Mainz 1924.

Reihe von Ämtern und Chargen zu kumulieren², ja zuweilen auch solche noch in anderen Bistümern zusätzlich zu erlangen, so war damit der Rahmen für ein weitreichendes Wirken in Kapitels- und Landesverwaltung, manchmal auch in der Diplomatie gegeben. Die mit der seelsorgerischen bzw. geistlichen Verwaltung verbundenen Stellen waren freilich nicht in dem Maße begehrt wie die der weltlichen Regierung. Die Aufgaben des Weihbischofs, Offizials und vielfach auch des Generalvikars wurden Geistlichen bürgerlichen Standes überlassen³. Den Vorrang, welchem häufig das weltliche Amt vor dem geistlichen gegeben wurde, dokumentiert z. B. die Tatsache, daß Franz Wilhelm von Fürstenberg während der Zeit seiner Ministertätigkeit seine gleichzeitigen Aufgaben als Generalvikar delegiert hatte.

Der Reichsdeputationshauptschluß im Jahre 1803 setzte der politischen Existenz der geistlichen Staaten ein Ende. War damit z. B. in den von Preußen besetzten Hochstiften Münster und Paderborn zwar noch nicht endgültig über das Schicksal der Domkapitel entschieden – man beließ es preußischerseits zunächst bei einer Bestandsaufnahme des Vermögens –, so zeichnete sich doch das Ende einer weitgespannten Tätigkeit des Domherrn in Politik und Verwaltungspraxis ab, womit die Kapitel für den katholischen Adel viel an Attraktivität einbüßten.

Die sich aus dieser Situation ergebenden Konsequenzen hatte der Paderborner Domkapitular Maximilian Friedrich von Elverfeldt bereits in ihrer vollen Bedeutung erfaßt. Der 1763 in Langen geborene Maximilian Friedrich war der Sohn des aus der Grafschaft Mark (Steinhausen) stammenden Clemens August von Elverfeldt⁴. Letzterer war im jungen Mannesalter ebenfalls Domkapitular gewesen, und zwar in Hildesheim und Münster⁵, hatte dann jedoch resigniert und war kurkölnischer Kämmerer und Hofgerichts-assessor der Regierung zu Bentheim geworden. Trotz der eigenen Erfahrungen hatte Clemens August den Sohn zum geistlichen Stand bestimmt. Hierüber berichtet Maximilian Friedrich: »Das harte Los, welches der Gebrauch und die harte Familienobservanz in katholischen Staaten die Cadets der Familien zuführet, ward auch mir zuteil. Ich wurde ohne eigene freie Wahl der Kirche gewidmet und hatte als Fremdling aus der Grafschaft Mark,

² Der münstersche Domherr Dietrich Otto von Korff gen. Schmising vereinigte z. B. die Ämter eines Vicedominus, Geheimen Rats, Kriegsrats, Hof- und Regierungsrats und Hofrichters (F. *Keinemann*, Die hochstift-münsterischen Regierungskollegien und ihre Besetzung am Ende der Regierungszeit des Fürstbischofs Franz Arnold von Wolff-Metternich [1719], ein Beitrag zur Stellung der Beamten in den geistlichen Territorien des alten Reichs, in: Westfälische Forschungen 1968).

³ Vgl. A. *Tibus*: Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster. Münster 1862. J. *Evelt*: Die Weihbischöfe von Paderborn. Paderborn 1869. Nachträge 1879.

⁴ P. Michels, Ahnentafeln Paderborner Domherren (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte Bd. 7), Paderborn 1967, S. 146.

⁵ Im einzelnen bei: F. *Keinemann*, Das Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens XXII, Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung Bd. 11), Münster 1967, S. 312.

entfernt von allen Konnektionen, die gewöhnlich zu freien Präbenden führen, das besonders harte Schicksal, daß ich 11 000 Tlr. anwenden mußte, um mir eine paderbornsche Dompräbende zu verschaffen, welches Kapital ich selbst abzutragen und zu verzinsen verpflichtet bin«⁶ (die Präbende hatte Joseph von Weichs zu Körtinghausen gegen diese Summe resigniert). Nach seiner Emanzipation am 1. Jan. 1788 bemühte er sich um eine Wirkungsmöglichkeit in der Landesverwaltung. Er schreibt hierüber: »Aus meinem natürlichen Hang zur Tätigkeit, aus dem Bedürfnis, meinen Mitmenschen nützlich zu sein, suchte ich schon bei der vorigen Verfassung Geschäfte und fand sie, zwar eingeschränkt, darin, daß ich als landschaftlicher Deputierter ernannt wurde«⁷. Nach dem Übergang Paderborns an Preußen wurde er der erste kgl. preußische Landrat in diesem Gebiet⁸. Dem Kapitel innerlich sicherlich nicht mehr verbunden, zog er aus dieser Haltung im Juli 1805 die Konsequenz, indem er an den König von Preußen das Gesuch richtete, die Präbende dimittieren zu dürfen: »Meinem Wunsche, mich ganz meinem Amte und jedem dem Staate nützlichen Geschäfte zu widmen, steht meine fortwährende Verbindung mit der Kirche in mannifaltiger Hinsicht entgegen und versagt mir den Genuß des häuslichen Glücks, welches für den Geschäftsmann so wesentlich nützlich ist«⁹. Da Elverfeldt nur die niederen Weihen besaß, bestanden in kirchenrechtlicher Hinsicht keine Hindernisse, aus dem Kapitel auszutreten. Es ging jedoch Elverfeldt darum, bei seiner Resignation die investierten 11 000 Tlr. zu retten. Derartige Dimissionen bzw. Resignationen waren in früheren Jahrhunderten bei den jüngeren Söhnen des Adels, die oft nur Platzhalter für Verwandte waren, an der Tagesordnung gewesen. Eine Resignation pflegte im allgemeinen über den päpstlichen Hof in Form »in favorem tertii« vorgenommen zu werden. Nach dem Reichsdeputationshauptschluß war ein solches Vorgehen undurchführbar geworden, zumal die preußische Regierung die Besetzung vakant werdender Benefizien strengstens untersagt hatte. Daher wählte Elverfeldt nunmehr den Weg über den König von Preußen und erklärte sich bereit, gegen eine entsprechende Pensionszahlung von seiner Präbende zurückzutreten. Die preußische Verwaltung befürwortete das Gesuch. Nach den Berechnungen des preußischen Kriegs- und Domänenrats von Reimann brachte die Paderborner Präbende Elverfeldts einen jährlichen Ertrag von 1493 Tlr., wozu noch Einnahmen aus vier Obedienzen in Höhe von 180 Tlr. kamen. Reimann hielt daher eine jährliche Pension von 1700 Tlr. für angemessen. Für die Domkurie, welche Elverfeldt weiterhin bewohnen wollte, setzte Reimann 20 Tlr. Pacht in Anschlag. Da Elverfeldt als

⁶ Kriegs- und Domänenkammer Münster Fach 19 Nr. 229.

⁷ Ebd.

⁸ *Michels* S. 146. – Hierzu schreibt er selbst: »Die hierdurch erworbene Kenntnis der Provinz verschaffte mir die Gnade, daß ich, nachdem das Fürstentum Paderborn das Glück hatte, Allerhöchst Dero glorreichen Zepter untergeben zu werden, als Landrat angestellt wurde und hierdurch das heiße Verlangen zu unumschränkter Tätigkeit erfüllt zu sehen« (Kriegs- und Domänenkammer Münster Fach 19 Nr. 229). – Über die Tätigkeit von Elverfeldts als Landrat von Paderborn vgl. unten den Vortrag von F. G. Hohmann.

⁹ Ebd.

Deputierter des Domkapitels bei der Landschaft 400 Tlr. jährlich an Gehalt und Diäten bezog, hielt der preußische Domänenrat eine jährliche Entschädigung von 100 Tlr. als empfehlenswert. Die rechtliche Form der Resignation bereitete allerdings gewisse Schwierigkeiten. Schließlich wählte man den Weg, daß Elverfeldt die Präbende ad manus regis dimittieren solle und dann der Fiskus an seine Stelle eintreten würde. Kirchenrechtlich war dies zweifellos eine recht merkwürdige Form der Resignation und hätte in anderen Zeiten auch sicherlich keine Anerkennung gefunden. Am 2. September 1806 wurde in Berlin dem Gesuch stattgegeben. In dem betreffenden Schreiben heißt es: »Zwar ist das Schicksal des Paderborner Domstifts noch unbestimmt, und bis diese Bestimmung erfolgt, entscheiden bekanntlich in Beziehung auf die einzelnen Stifftsglieder die Statuten und das bisherige Herkommen. Doch besteht kein Anstand, daß all und jedes, was der von Elverfeldt von wegen seiner Präbende hätte beziehen können, dem Fisko zu berechnen, mithin diesen in omnibus statt des von Elverfeldt pro praesente zu halten sei. Wenn wir gleich sonst in Beziehung auf die erledigten Stellen die höhere Verordnung noch erwarten«¹⁰. Für die Kurie wurde ihm ein Erbpachtkontrakt ausgestellt.

1807 wurde Elverfeldt Unterpräfekt des Distrikts Paderborn im Fulda-Departement des Königreichs Westfalen und trat nach dem Ende dieses Königreichs 1813 wieder als Landrat in preußische Dienste. Er starb am 22. Jan. 1831 in seiner Kurie¹¹.

¹⁰ Ebd. – ¹¹ *Michels* S. 146.

Wilhelm Honselmann: Der Dienstvertrag des Organisten zu Fröndenberg von 1546.

Der Hofmeister des Stifts Fröndenberg Franz Schmitman hat aus seiner langen Dienstzeit eine reichhaltige Sammlung von Pachtverträgen für die Stiftshöfe hinterlassen, die er in einem Schmalfolioband aufgezeichnet hat¹. Das Gewinnbuch, wie es gewöhnlich genannt wird, enthält jedoch auch andere wertvolle Aufzeichnungen, so den Dienstvertrag für den Organisten von 1546². Vertragschließende sind die Äbtissin Teuweke von der Recke³,

¹ Staatsarchiv Münster, Fröndenberg, Akte 620. – Der erste verzeichnete Vertrag datiert vom Jahre 1519 und der letzte vom 3. Nov. 1572. Schmitman hat die Gewinnbriefe bis etwa 1528 nachgetragen, da er erst um diese Zeit Hofmeister in Fröndenberg wurde. Eine Übersicht über die Verträge gibt G. v. Roden: *Wirtschaftliche Entwicklung und bäuerliches Recht des Stiftes Fröndenberg an der Ruhr* (1936) S. 53 ff.

² Akte 620 Bl. 16.

³ Teuweke von der Recke war die Tochter des Goddert IX. von der Recke zu Heeren und der Elisabeth Droste. (C. v. d. Recke und O. v. d. Recke: *Geschichte der Herren von der Recke*. 1878, S. 51.) Nach Akte 620 hat sie am